



Bestimmungen Tagespflege für abgebende Eltern

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vermittlungsvertrages Tagespflege. Bei Personenbezeichnungen gilt die weibliche Form auch für die männliche und umgekehrt.

Vermittlung

Die Betreuung der Tageskinder erfolgt im Haushalt der Tagesfamilie.

Die Vermittlerinnen des Vereins TAGESELTERN AMT ERLACH verpflichten sich, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären und das Betreuungsverhältnis zu begleiten. Die Wahl des Tagespflegeplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern.

Aufnahmekriterien

Aufgenommen werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Alter von 16 Jahren. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Die Tagespflege steht primär den Einwohnern der Gemeinden des Amtes Erlach zur Verfügung. Kinder aus anderen Gemeinden des Kantons Bern werden zu gleichen Bedingungen aufgenommen, wenn auf längere Zeit genügend Plätze vorhanden sind. Bei Kindern aus benachbarten Kantonen wird die maximale Gebührenstufe verrechnet.

Übersteigt die Nachfrage das Angebot an freien Plätzen, werden die Kinder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Liegt eine soziale Dringlichkeit vor, können diese Kinder vorrangig berücksichtigt werden.

Beginn und Dauer des Betreuungsverhältnisses

Für die Aufnahme eines Kindes besteht kein Rechtsanspruch, sie erfolgt unter Beachtung der Aufnahmekriterien.

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit Datum des in der gleichzeitig erstellten Tagespflegevereinbarung bezeichneten Betreuungsverhältnisses. Es dauert bis zur rechtsgültigen Auflösung des erwähnten Betreuungsverhältnisses. (→ **Formular: Kündigung der Tagespflegevereinbarung**)

Eingewöhnungsphase

Der Verein TAGESELTERN AMT ERLACH verlangt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses eine Eingewöhnungsphase gemäss Weisungen der Vermittlerin.

Probezeit / Kündigung

Die Probezeit des Betreuungsverhältnisses dauert 1 Monat. Das Betreuungsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Anschliessend besteht eine 1-monatige Kündigungsfrist auf das jeweilige Monatsende.

Aus wichtigen Gründen kann die Tagespflegevereinbarung fristlos gekündigt werden. Wird die Kündigungsfrist ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, sind die abgebenden Eltern bzw. die Tageseltern bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist schadenersatzpflichtig. Das heisst, die Eltern schulden das Betreuungsgeld in bisherigem Umfang, auch wenn sie das Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tageseltern betreuen lassen möchten.

Die Kündigung ist schriftlich an die zuständige Vermittlerin des Vereins TAGESELTERN AMT ERLACH zu richten. Eine Kopie der Kündigung ist den Tageseltern innert der gleichen Frist abzugeben.
(→ **Formular: Kündigung der Tagespflegevereinbarung**)

Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses gilt nicht automatisch als Austritt aus dem Verein (siehe: Mitgliedschaft).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Betreuungszeiten

Die Kinderbetreuung findet in der Regel tagsüber statt. Betreuungsbeginn, Betreuungsende sowie Anzahl der wöchentlichen bzw. monatlichen zu leistenden Betreuungsstunden werden in der Tagespflegevereinbarung geregelt.

Die Betreuungszeit pro Tag soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten. An Sonntagen und an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen findet üblicherweise keine Betreuung statt.

Eine **dauerhafte und erhebliche** Änderung der Betreuungszeit unterliegt der ordentlichen Kündigungsfrist von 1 Monat, jeweils auf das Monatsende und ist der Vermittlerin umgehend schriftlich zu melden. Bei Kindergarten- bzw. Schuleintritt oder Klassenwechsel ist die neue Betreuungszeit sofort nach Bekanntgabe des Stundenplanes schriftlich zu bestätigen.

Die Tagespflegevereinbarung muss durch die Vermittlerin angepasst werden. **Die abgebenden Eltern haben die Korrektheit der Änderung unterschriftlich zu bestätigen.**

Geringfügige unregelmässige Änderungen (+/- 2 Stunden pro Woche) können unter den Beteiligten direkt abgesprochen werden.

Abwesenheiten

Spielgruppenzeiten, Kindergarten- und Schulstunden werden nicht in Rechnung gestellt.

Bei Abwesenheit des Kindes während **einzelner Tage** bleibt die Gebührenpflicht im Rahmen der in der Tagespflegevereinbarung festgesetzten Betreuungsstunden bestehen. Absenzen des Kindes (Unfall, Krankheit, usw.) sind den Tageseltern sofort, spätestens jedoch am Vorabend unter Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer zu melden.

Längere Abwesenheit des Tageskindes ab 5 Tagen (z.B. Ferien, Betreuung durch Familie oder Bekannte, usw.) muss den Tageseltern so rasch als möglich, jedoch mindestens 4 Wochen zum voraus gemeldet werden.

Nicht termingerecht entschuldigte Abwesenheit des Kindes wird von den Tageseltern als Arbeitszeit aufgeschrieben und den abgebenden Eltern mit der maximalen Gebührenstufe pro Stunde/Kind verrechnet.

Abwesenheit der Tageseltern muss den abgebenden Eltern ebenfalls so rasch als möglich, jedoch mindestens 4 Wochen zum voraus gemeldet werden.

Aufsichtspflicht der Tageseltern

Die Tageseltern sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nach Absprache mit den abgebenden Eltern zeitweilig an Drittpersonen übertragen werden (→ **Formular: Tagespflegevereinbarung**). Notsituationen unterstehen dieser Regelung nicht.

Versicherungen

Die Eltern haben für die Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen und sie in eine Haftpflichtversicherung einzubeziehen.

Kosten

Gebühren

Die Betreuungsgebühren werden nach der aktuellen Gebührentabelle gemäss Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) des Kantons Bern verrechnet. Für die Dienstleistungen des Vereins werden Administrationsgebühren verlangt. (→Zusatzblatt: **Gebühren Tagespflege**)

Mahlzeiten

Frühstück	CHF 3.00
Mittagessen	CHF 7.00
Nachessen	CHF 3.00
Zwischenverpflegung	CHF 1.50

Übernachtung

Übernachtungen dürfen nur in Ausnahmefällen vorkommen. Entschädigt wird pro Nacht/Kind pauschal CHF 15.--.

Spezielle Ausgaben

Die Tageseltern haben Anspruch auf eine Vergütung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung (Windeln, Eintritte, Billette für ÖV usw.). Dabei müssen grössere Ausgaben vorgängig zwischen abgebenden Eltern und Tageseltern abgesprochen werden. **Die Vergütung dieser Ausgaben regeln abgebende Eltern und Tageseltern unter sich.**

Hinweis: Tageskinder können bis zum vollendeten 11. Altersjahr bei der SBB eine Juniorkarte kaufen, die Tageskinder reisen dann in Begleitung eines Tageselternanteils gratis mit. Für den Kauf der Juniorkarte benötigen die Tageseltern vom Verein TAGESELTERN AMT ERLACH eine schriftliche Bestätigung, dass das Tageskind gegen Entgelt regelmässig betreut wird. (Stand 8/06)

Abrechnungsmodalitäten

Stundenblatt Tageseltern

Die Tageseltern führen das Stundenblatt. Pro Arbeitstag dürfen in der Regel nicht mehr als 10 Betreuungsstunden aufgeschrieben werden. Die tägliche Gesamtbetreuungszeit ist auf eine Viertelstunde auf- bzw. abzurunden.

Das **vollständig ausgefüllte Stundenblatt** muss von den Tageseltern und den abgebenden Eltern unterschrieben werden. Das Stundenblatt muss **bis am 5. Tag des folgenden Monats** bei der Kassierin eintreffen. Nach diesem Datum eingehende Abrechnungen werden erst einen Monat später berücksichtigt. Auch bei wenigen Betreuungsstunden muss zwingend monatlich abgerechnet werden.

Die Betreuungsgebühren werden nach effektiv geleisteten Stunden erhoben. Der Verein TAGESELTERN AMT ERLACH behält sich das Recht vor, die zu wenig bezogenen Stunden, das heisst Abweichungen vom zugeteilten Kontingent, in Rechnung zu stellen.

Zahlung / Rechnung

Die abgebenden Eltern verpflichten sich zur Zahlung der ihnen in Rechnung gestellten Gebühren (inklusive allfällige Übernachtungen und Mahlzeiten). Diese werden monatlich erhoben und sind innert 30 Tagen zu begleichen. Der Verein übernimmt die Abrechnung mit den Tageseltern.

Verweigern die abgebenden Eltern die Bezahlung der Gebühren in unberechtigter Weise, so kann der Verein TAGESELTERN AMT ERLACH den vorliegenden Vermittlungsvertrag Tagespflege und somit die Tagespflegevereinbarung, unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist, auflösen. Der dem Verein durch Lohnansprüche der Tageseltern (ab Beginn der Zahlungsverweigerung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist) entstehende Schaden, ist von den abgebenden Eltern zu tragen.

Einkommensnachweis abgebende Eltern

Eltern, welche nicht die Höchstgebühr bezahlen, müssen der Kassierin **jährlich jeweils bis spätestens am 30. Juni** des neuen Jahres das neu ausgefüllte Formular „Einkommensnachweis abgebende Eltern“ zugestellt haben. Das Formular wird Ende April von der Kassierin versandt.

Selbstständig Erwerbende reichen die erforderlichen Unterlagen ebenfalls bis spätestens Ende Juni ein. Bei Nichteinhalten der Fristen wird bis zum Monatsende nach Eintreffen der Unterlagen die Höchstgebühr verrechnet; dabei besteht kein Recht auf Rückerstattung.

Die Anpassung der Gebührenstufe erfolgt jeweils per 1. August.

Weiterbildung

Der Verein TAGESELTERN AMT ERLACH weist auf Angebote von Weiterbildungskursen hin.

Der Besuch des „Grundkurses Tageskinderbetreuung“ ist für Tageseltern obligatorisch und wird den abgebenden Eltern sehr empfohlen.

Hinweis: Beim erstmaligen Kursbesuch kann ein Bildungspass (SVEB) angefordert werden, welcher laufend ergänzt werden kann.

Pflichten der abgebenden Eltern

- Auf dem Hin- und Rückweg zu den Tageseltern steht das Kind unter der Verantwortung der abgebenden Eltern.
- Für den Weg des Kindes von den Tageseltern in die Spielgruppe / in den Kindergarten / zur Schule und zurück sind die abgebenden Eltern verantwortlich. Wünschen die abgebenden Eltern eine Begleitung durch die Tageseltern, so gilt der Hin- und Rückweg als Arbeitszeit. Dies ist unter Bemerkungen in der Tagespflegevereinbarung schriftlich festzuhalten.
- Die Eltern sind verpflichtet, Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel sowie **Änderung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen** (neue, aktuelle Lohnabrechnung an Kassierin) unverzüglich der Kassierin zu melden.
- Definitive Änderungen der Betreuungsstundenzahl müssen der Vermittlerin unverzüglich gemeldet werden. (→**Formular: Tagespflegevereinbarung Änderung der Betreuungszeiten**)
- Wichtige Änderungen jeglicher Art sind der Tagesmutter **selbstständig** mitzuteilen.

Begleitung

Die abgebenden Eltern und die Tageseltern verpflichten sich während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu Begleitgesprächen mit der Vermittlerin. Das Controlling der Tageseltern erfolgt in der Regel einmal jährlich.

Bei Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten, die nicht zwischen abgebenden Eltern und Tageseltern gelöst werden können, ist die Vermittlerin sofort zu benachrichtigen.

Schweigepflicht

Die abgebenden Eltern sind verpflichtet alle Informationen über die bei den Tageseltern betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

Ausschluss

Der Ausschluss kann durch den Verein TAGESELTERN AMT ERLACH ausgesprochen werden, wenn die Eltern des Kindes wiederholt gegen die „Bestimmungen Tagespflege für abgebende Eltern“ oder gegen Anordnungen der zuständigen Vermittlerin verstossen, die Elternbeiträge nach zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt werden oder das Kind selbst den familiären Rahmen der Tagesfamilie stört, so dass es nicht mehr tragbar ist.